

Produktpass

39004

Bezeichnung: A&V 1.3 Anlage 1B

 Index:
 3 M3

 Seite:
 1 von 4

 Stand:
 02/2014

 Druckdatum:
 13.11.2014

1. Verkaufsbezeichnung: Phantasia

2. Bezeichnung des Lebensmittels: FRUCHTGUMMI MIT SCHAUMZUCKER, TEILWEISE MIT COLA-GESCHMACK

3. Nettofüllmenge: 200 g

4. Hinweise:

keine besonderen Hinweise

5. Zutaten:

Glukosesirup; Zucker; Gelatine; Dextrose; Säuerungsmittel: Citronensäure; Frucht- und Pflanzenkonzentrate: Apfel, Saflor, Spirulina, Rettich, Zitrone, Karotte, Süßkartoffel, Heidelbeere, Schwarze Johannisbeere, Hibiskus; Aroma; Karamellsirup; Überzugsmittel: Bienenwachs weiß und gelb, Carnaubawachs; Invertzuckersirup.

6. Allergene It. EU-Verordnung:

Der oben genannte Artikel enthält kein Allergen gemäß den gesetzlichen Vorgaben der EU. Weitere Informationen siehe nachfolgend "Allergen-Grundsatzbrief".

7. Nährwerte (pro 100 g):

Energie	1452 kJ/342 kcal
Fett	<0,5 g
- davon gesättigte Fettsäuren	0,1 g
Kohlenhydrate	77 g
- davon Zucker	47 g
Eiweiß	6,6 g
Salz	0,03 g

8. Mindesthaltbarkeitsdauer:

MHD: 12 Monate

9. Aufbewahrungshinweis:

Vor Wärme und Feuchtigkeit schützen.

10. Ideale Lagerbedingungen:

Transporttemperatur: 5-25 °C
Lagertemperatur: 13-25 °C
Relative Luftfeuchte: 50-60 %

11. Mikrobiologische Angaben:

Gesamtkeimzahl: < 10 000 KBE/g Hefen: < 100 KBE/g Schimmelpilze: < 100 KBE/g



Produktpass

39004

Bezeichnung: A&V 1.3 Anlage 1B

 Index:
 3 M3

 Seite:
 2 von 4

 Stand:
 02/2014

 Druckdatum:
 13.11.2014

12. GVO:

Weitere Informationen siehe nachfolgend "GVO-Grundsatzbrief".

13. Qualitätsrelevante Kriterien:

Zertifiziert nach IFS (beinhaltet das HACCP-Konzept und die Rückverfolgbarkeit).

14. Elektronische Unterschrift:

Elektronisch erzeugtes Dokument, ohne Unterschrift gültig und rechtsverbindlich.



Produktpass HARIBO Allergen-Grundsatzbrief

39004

Bezeichnung: A&V 1.3 Anlage 1B

Index: 3 M3 Seite: 3 von 4 02/2014 Stand: Druckdatum: 13.11.2014

Allgemeine Information zur Allergensituation

Die gesetzlichen Forderungen zum Informationsbedarf der Allergendeklaration sind in der Richtlinie 2000/13/EG und allen aktuellen Ergänzungsrichtlinien geregelt. Hiervon sind die folgenden vierzehn wichtigsten, allergen wirksamen Substanzklassen betroffen:

- Glutenhaltiges Getreide (d.h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- Krebstiere und Krebstiererzeugnisse
- Eier und Eierzeugnisse
- Fisch und Fischerzeugnisse
- Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse
- Soja und Sojaerzeugnisse
- Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Laktose)
- Schalenfrüchte, d.h. Mandel (Amygdalus communis L.), Haselnuss (Corylus avellana), Walnuss (Juglans regia), Kaschunuss (Anacardium occidentale), Pecannuss (Carya illinoiesis (Wangenh.) K. Koch), Paranuss (Bertholletia excelsa), Pistazie (Pistacia vera), Macadamianuss und Queenslandnuss (Macadamia ternifolia) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse
- Sellerie und Sellerieerzeugnisse
- Senf und Senferzeugnisse
- Sesamsamen und Sesamsamenerzeugnisse
- Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10mg/kg oder 10mg/l, als SO2 angegeben
- Lupine und Lupinenerzeugnisse
- Weichtiere und Weichtiererzeugnisse

Grundsätzlich ist es ein Firmenziel von HARIBO, allergene Stoffe in unseren Produkten zu vermeiden. Dazu wird eine sehr sorgfältige und kritische Auswahl der Rohstoffe und deren Lieferanten getroffen. Einige Produkte weisen jedoch aufgrund der Rezeptur Bestandteile mit allergenem Potential auf. In solchen Fällen wird dieser Sachverhalt **explizit in dem Produktpass** ausgewiesen.

Für bestimmte Verarbeitungserzeugnisse wie beispielsweise Glukosesirup / Dextrose auf Weizenstärkebasis ist nach wissenschaftlichen Erkenntnissen nachweislich kein allergenes Potential mehr vorhanden. Diese Verarbeitungsprodukte sind daher nach Anhang IIIa der Richtlinie 2000/13/EG (siehe auch Anl. 3 LMKVO!) und allen aktuellen Ergänzungsrichtlinien ausgenommen. Die betreffenden Verarbeitungserzeugnisse werden deshalb im HARIBO-**Produktpass** entsprechend der EU- Kommissions-Entscheidung <u>nicht</u> als Zutat mit allergenem Potential berücksichtigt.

Zusätzlich möchten wir Sie in Bezug auf **Kreuzkontaminationen** wie folgt informieren: Kreuzkontaminationen können in der gesamten Lebensmittelkette - von der landwirtschaftlichen Urproduktion bis zum Verbraucher - nicht mit 100 %iger Sicherheit ausgeschlossen werden. In unseren HACCP-Studien bzw. unserem Allergenmanagement werden die Kontaminationsrisiken ständig überprüft und durch entsprechende organisatorische bzw. technologische Maßnahmen werden die noch vorhandenen Risiken weiter reduziert. Dazu gehören selbstverständlich auch Vorgaben für die Vorlieferanten.

Dieses Schreiben wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung, der Qualitätssicherung, der Betriebsleitung, der Technischen Leitung und des Labors von HARIBO erstellt und autorisiert und stellt den aktuellen Stand des Wissens bei HARIBO dar. Bei Veränderung der rechtlichen Situation oder des internen Wissensstandes kommen wir unserer aktiven Informationspflicht nach, indem wir diesen Grundsatzbrief aktualisieren und mit erhöhter Versionsnummer wieder ausgeben.



Produktpass GVO-Grundsatzbrief

39004

Bezeichnung: A&V 1.3 Anlage 1B

 Index:
 3 M3

 Seite:
 4 von 4

 Stand:
 02/2014

 Druckdatum:
 13.11.2014

Allgemeine Information zur GVO-Situation

Hiermit bestätigen wir, dass die von unserer Firma produzierten und an den Handel gelieferten Produkte <u>nicht</u> nach den EU-Verordnungen zur Kennzeichnung, Zulassung und Rückverfolgbarkeit gentechnisch veränderter Lebensmittel- und Futtermittel* kennzeichnungspflichtig sind.

* Verordnung (EG) Nr. 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel und Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über die Rückverfolgbarkeit und Kennzeichnung von genetisch veränderten Organismen und über die Rückverfolgbarkeit von aus genetisch veränderten Organismen hergestellten Lebensmitteln und Futtermitteln sowie zur Änderung der Richtlinie 2001/18/EG.

Dieses Schreiben wurde in Zusammenarbeit mit der Rechtsabteilung, der Qualitätssicherung, der Betriebsleitung, der Technischen Leitung und des Labors von HARIBO erstellt und autorisiert und stellt den aktuellen Stand des Wissens bei HARIBO dar. Bei Veränderung der rechtlichen Situation oder des internen Wissensstandes kommen wir unserer aktiven Informationspflicht nach, indem wir diesen Grundsatzbrief aktualisieren und mit erhöhter Versionsnummer wieder ausgeben.